

Ausfertigung Nr. _____

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.
H a m b u r g

Bericht
über die vereinfachte Prüfung
gemäß § 53 a GenG 2020

Klostergut Schlehdorf eG,
Schlehdorf

Bericht Nr.: P 71 / 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	2
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag.....	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
I. Gegenstand der Prüfung	3
II. Art und Umfang der Prüfung.....	4
D. Feststellungen zur Vermögenslage	7
I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
1. <i>Grundlagen der Analyse der Vermögenslage</i>	<i>7</i>
2. <i>Vermögenslage</i>	<i>8</i>
3. <i>Ertragslage</i>	<i>10</i>
II. Beurteilung der Vermögenslage.....	11
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	12
F. Ergebnis der vereinfachten Prüfung.....	13

Anlagen

- Anlage 1: Wichtige Hinweise
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017

Abkürzungsverzeichnis

DGRV e.V.	DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	Prüfungsstandards des IDW
i. V.	im Vorjahr
Klostergut eG	Klostergut Schlehdorf eG, Schlehdorf
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
TEUR	Tausend Euro

Anmerkung:

Wir haben den Bericht mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt.

Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Wir haben bei unserer Mitgliedsgenossenschaft, der

**Klostergut Schlehdorf eG,
Schlehdorf,**

in der Zeit vom 03.08. bis 05.08.2020 die vereinfachte Prüfung gemäß § 53 a GenG 2020 durchgeführt.

Die letzte ordentliche Prüfung 2018 gemäß § 53 Abs. 1 hat in der Zeit vom 14.06 bis 18.06.2018 (mit Unterbrechung) für die Jahresabschlüsse 31.12.2017 und 31.12.2016 stattgefunden. Der darüber erstattete Bericht ist den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 58 ff. GenG) entsprechend von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung behandelt worden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017.

Über das Ergebnis der vereinfachten Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 55 Abs. 2 GenG, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen**I. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Die Genossenschaft hat seit Jahren keine Jahresüberschüsse mehr erzielen können.

Die Rücklagen wurden aufgezehrt, die Geschäftsguthaben sind zu 41,2 % durch Verluste aufgezehrt.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Als Vorgang von besonderer Bedeutung auf den Abschlussstichtag weisen wir auf die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland hin, der zu einer erheblichen Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit geführt hat. Wie sich die Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage der Klostersgut eG im Geschäftsjahr 2020 auswirkt, vermögen wir anhand der uns vorgelegten Unterlagen nicht zu beurteilen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer vereinfachten Prüfung war gemäß § 53 a Abs. 1 S. 2 GenG die Durchsicht der in § 53 a Abs. 2 S. 1 GenG genannten Unterlagen sowie der nach § 53 a Abs. 4 GenG bestimmten Unterlagen.

Ziel der vereinfachten Prüfung ist die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Des Weiteren gilt es festzustellen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die zu Zweifeln an der Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck führen.

Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2018 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat, keine Nachschusspflichten der Mitglieder bestehen und die Genossenschaft nach uns erteilter Auskunft in den von uns zu beurteilenden Jahren von ihren Mitgliedern keine Darlehen gemäß § 21 b Abs. 1 GenG entgegengenommen hat.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV e.V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 a Abs. 1 GenG bei Kleinstgenossenschaften (Fassung vom 28.08.2017) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Vorstand ist für die Buchführung, die Rechnungslegung, und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben verantwortlich. Weiterhin ist der Vorstand für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie für das Risikofrüherkennungssystem verantwortlich; weder das interne Kontrollsystem, noch das Risikofrüherkennungssystem sind Gegenstand unserer kritischen Würdigung. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ist es die Verantwortung des Vorstandes, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Grundlage der von uns durchgeführten vereinfachten Prüfung waren die folgenden Unterlagen:

- die aktuelle Satzung der Genossenschaft
- die von der Generalversammlung im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2018
- Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung bzw. Hinterlegung der Jahresabschlüsse
- die Mitgliederliste
- Protokolle der durchgeführten Generalversammlungen sowie Protokolle der Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat im zu beurteilenden Zeitraum
- die Erklärung des Vorstands vom 02.08.2020 (per E-Mail), dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a des Vermögensanlagengesetzes angeboten hat

Zur Absicherung unseres Prüfungsurteils haben wir uns ausschließlich auf analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) gestützt.

Bei den von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen haben wir insbesondere die Plausibilität bestimmter finanzieller Informationen des Rechnungswesens mit relevanten Vergleichsgrößen geprüft (z. B. Verhältnis bestimmter Aufwandsarten zur Gesamtleistung des Unternehmens, Vorjahresvergleiche usw.).

Analytische Betrachtungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der Prüfung zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Vor-/Mehrjahresvergleich, Abweichungsanalyse, horizontaler Betriebsvergleich, Analyse von Gliederungs- und Verhältniszahlen, Cashflow-Analysen u. Ä.

Bei bestehenden wesentlichen Unplausibilitäten haben wir beurteilt, ob sich daraus Anhaltspunkte ergeben, an einer geordneten Vermögenslage, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder der Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck zu zweifeln.

Im Rahmen der vereinfachten Prüfung haben wir eine kritische Würdigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2019 anhand der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2018 durchgeführt.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte anhand der Durchsicht der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Einbeziehung der aktuellen Satzung sowie der uns vorgelegten Mitgliederliste.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden durch den Vorstand und die von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufzeichnungen und Belege wurden im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat uns in der Erklärung zur vereinfachten Prüfung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Insbesondere wurden im maßgeblichen Prüfungszeitraum keine Darlehen gemäß § 21 b Abs. 1 GenG entgegengenommen. Entgegenstehendes haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

Der Vorstand ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 von der Fortführung der Genossenschaft ausgegangen.

Einzelheiten unserer Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

D. Feststellungen zur Vermögenslage

I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der Analyse der Vermögenslage

Im Rahmen der vereinfachten Prüfung ist unter anderem festzustellen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln. Für diese Feststellung haben wir neben der Vermögenslage auch die Finanzlage sowie die Ertragslage analysiert, da sich auch aus diesen Bereichen Auswirkungen bzw. Hinweise auf die Vermögenslage ergeben können.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2018 durch.

Wir haben diesen Jahresabschlüssen keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Wir haben keine Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte dafür geben, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln. Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir daraufhin, dass die Geschäftsguthaben zu 41 % durch aufgelaufene Verluste aufgezehrt sind.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur an den Abschlussstichtagen zeigt, nach Hauptgruppen zusammengefasst, die nachfolgende Gliederung, wobei die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Schulden vom langfristig zur Verfügung stehenden Kapital abgesetzt werden.

Vorgesehene Dividenden und Auszahlungsansprüche der Mitglieder werden vom Eigenkapital abgesetzt und den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
A. <u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	497	85	509	85	-12	-2
B. <u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Vorräte	19	3	21	4	-2	-10
2. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und RAP	8	2	7	1	1	14
3. Liquide Mittel	59	10	61	10	-2	-4
	86	15	89	15	-3	-3
	583	100	598	100	-15	-2

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Passiva						
A. <u>Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>						
1. Eigenkapital	345	59	344	57	1	0
2. Verbindlichkeiten	198	34	204	34	-6	-3
	<u>543</u>	<u>93</u>	<u>548</u>	<u>91</u>	<u>-5</u>	<u>-1</u>
B. <u>Kurzfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital</u>						
1. Rückstellungen	6	1	15	3	-9	-60
2. Sonst Verbindlichkeiten und RAP	34	6	35	6	-1	-3
	<u>40</u>	<u>7</u>	<u>50</u>	<u>8</u>	<u>-10</u>	<u>-20</u>
	<u>583</u>	<u>100</u>	<u>598</u>	<u>100</u>	<u>-15</u>	<u>-2</u>

Im Geschäftsjahr 2019 ist das Anlagevermögen von TEUR 509 auf TEUR 497 gesunken. Zugängen von TEUR 25 stehen Abschreibungen von TEUR 37 gegenüber. Die flüssigen Mittel sind von TEUR 61 auf TEUR 59 gesunken.

Das Eigenkapital hat einen Anteil von 59 % (i. V. 58 %) der Bilanzsumme. Es stehen sich eine Erhöhung der Geschäftsguthaben (+TEUR 11) und die Minderung des Jahresfehlbetrags (-TEUR 10) gegenüber.

3. Ertragslage

Die Darstellung der Ertragslage erfolgt anhand der Gewinn- und Verlustrechnung:

	31.12.2019		31.12.2018		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	251	100	184	100	67	36
Bestandsveränderung	-5	-2	6	3	-11	n. e.
Materialaufwand	-81	-32	-77	-42	-4	-5
Rohhertrag	165	66	113	61	52	46
Sonstige betriebliche Erträge	43	17	54	30	-11	-20
Rohergebnis	208	83	167	91	41	25
Personalaufwand	-79	-31	-52	-28	-27	52
Abschreibungen	-37	-15	-36	-20	-1	3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97	-39	-107	-58	10	9
Betriebsergebnis	-5	-2	-28	-15	23	82
Finanzergebnis	-5	-2	-5	-3	0	0
Ergebnis vor Ertragssteuern/ Jahresfehlbetrag (-)	-10	-4	-33	-18	23	70

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch eine deutliche Erhöhung der Erlöse um 36 %, denen eine unterproportionale Erhöhung der Materialeinsatzkosten gegenübersteht. Daher ist der Rohertragsanstieg mit 35 % noch deutlicher ausgefallen. Der Anstieg der Umsatzerlöse beruht maßgeblich auf gestiegenen Übernachtungen (+TEUR 12) sowie auf dem angebotenen solidarischen Mittagstisch (+TEUR 19). Der Anstieg des Personalaufwands (-TEUR 27) beruht auf der Einstellung von zwei weiteren Arbeitnehmern.

Insgesamt verbleibt ein Jahresfehlbetrag (-TEUR 10), der um TEUR 23 höher gegenüber dem Vorjahr ausfällt.

II. Beurteilung der Vermögenslage

Hinsichtlich der **Vermögenslage** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass es keine Anhaltspunkte gibt, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei der Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung** haben wir untersucht, ob die Geschäfte durch den Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von GenG und Satzung ausgeführt wurden.

Nach den bei der vereinfachten Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht dargestellt haben, gibt es keine Anhaltspunkte, an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum zu zweifeln.

F. Ergebnis der vereinfachten Prüfung

Um eine Aussage treffen zu können, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder der Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck zu zweifeln, haben wir bei der vereinfachten Prüfung gemäß § 53 a GenG die Durchsicht der nachstehenden, uns gemäß § 53 a Abs. 2 S. 1 GenG eingereichten Unterlagen vorgenommen:

- die aktuelle Satzung
- die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2018
- ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger
- die Mitgliederliste mit dem Stand von 01.01.2020
- Protokolle der durchgeführten Generalversammlungen, des Vorstands und des Aufsichtsrats
- die Erklärung des Vorstands vom 02.08.2020 (per E-Mail), dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a des Vermögensanlagengesetzes angeboten hat

Des Weiteren haben wir gemäß § 57 Abs. 1 GenG Einsicht in folgende ergänzende Unterlagen genommen:

- Liquiditätsplanung 2020

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Aus der Durchsicht der uns im Rahmen der vereinfachten Prüfung uns vorgelegten und oben aufgeführten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führen.

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck (§ 1 Abs. 1 GenG) in Zweifel ziehen.

Hamburg, den 14. August 2020



**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**


Kischer

Wirtschaftsprüfer


Schmidt

Wirtschaftsprüfer

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 4 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingeklebt. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**
2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratssitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**
3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die vereinfachte Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

„Bericht über die vereinfachte Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes“.

Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung vor der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und vor der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.
6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.